



**Republik Österreich
Handelsgericht Wien**

57 Cg 14/16h

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag.^a Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000,-- s.A.), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig

a) binnen 4 Monaten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

Jeweils am ersten Tag jeden Kalenderhalbjahres wird der Zinssatz für dieses Kalenderhalbjahr wie folgt ermittelt:

Die kaufmännisch auf ganze 0,125 % gerundete Summe folgender Werte: maßgeblicher Wert des 6M-Euribor (derzeit ... %) + Liquiditätspufferkosten (derzeit ... %-Punkte) + 1,375 %-Punkte.

Maßgeblicher Wert des 6M-Euribor ist jeweils der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalender-

halbjahres.

Der Zinssatz sinkt jedoch niemals unter 0%.

Wie werden die Liquiditätspufferkosten ermittelt:
Die Liquiditätspufferkosten werden für jedes Kalenderquartal wie folgt ermittelt: 20 % der Summe von Parameter 1 und Parameter 2:

Parameter 1: "1M-Euribor" (veröffentlicht unter anderem auf www.emmi-benchmarks.eu, Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: ... %.)

Parameter 2: Differenz zwischen

- "gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft" (OeN-B-Tabellen "Kreditzinssätze-Neugeschäft" und "Gewichte zu Kreditzinssätzen-Neugeschäft"), veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at und
- UDRB ("umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen", veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at);

Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals.

Aktueller Wert: ... %.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

b) der klagenden Partei zu Handen ihres Vertreterin binnen 14 Tagen die mit EUR 7.020,60 (darin EUR 938,60 USt und EUR 1.389,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redak-

tionellen Teils der "Kronen Zeitung", bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in normalen Lettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Beklagte ist zu FN 91810g im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt eingetragen und betreibt das Bankgeschäft. Sie tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge.

Mit ihrer am 21.1.206 - ursprünglich beim LG Klagenfurt - eingebrachten Klage begehrte der Kläger, die Beklagte - ohne Einräumung einer Leistungsfrist - schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, die aus dem Spruch ersichtlichen oder sinngleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern zu verwenden und sich auf diese zu berufen, sowie das aus dem Spruch ersichtliche Veröffentlichungsbegehren.

Zusammengefasst bringt der **Kläger** vor, die Beklagte biete ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an, wobei regionale Schwerpunkte die Bundesländer Kärnten und Steiermark seien. Die gegenständliche Klausel, die sich in dem von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendeten Vertragsformblatt bzw. in deren AGB "Europäischen Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbrau-

cherkreditgesetz" befinden, sei intransparent, verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG und gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Die in der Klausel vorgenommene Rechnung sei für einen Durchschnittskonsumenten nicht nachvollziehbar und daher nicht nachkontrollierbar. Die Rechnung selbst sei bereits kompliziert, darüber hinaus sei bereits ein Teil dieser Rechnung, nämlich der "gewichtete Kreditzinssatz-Neugeschäft" für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht berechenbar. Zwar würden sich auf der Website der ÖNB die "Kreditzinssätze-Neugeschäft" und auch unter einem anderen Link die "Gewichte Kreditzinssätze-Neugeschäft" finden, aber der in der Rechnung für die Liquiditätspufferkosten vorgesehene Wert "gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft" sei selbst zu errechnen. Welche dieser, auf der Seite der ÖNB veröffentlichten Werte innerhalb dieser Kreditzinssätze herangezogen würden, sei ebenfalls nicht klar. Die Klausel werde auch noch dadurch verkompliziert, dass von den einzelnen Parametern unterschiedliche Werte herangezogen würden, nämlich vom 6M-Euribor der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalenderhalbjahres, vom 1M-Euribor der Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals und von der UDRB ("umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen") auch der Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Bei der "gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft" werde nicht angegeben, welcher Wert herangezogen wird, was für sich alleine bereits eine Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG begründe. Der letzte einrückte Satz in diesem Absatz ("Monatsdurchschnittswert des letzten Monats ...") befinde sich nämlich eindeutig im Unterpunkt zur UDRB.

Verstöße gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG würden sich

daraus ergeben, dass die für die Änderung "maßgeblichen Umstände" nicht ausreichend im Vertrag umschrieben seien, da nicht klar sei, welcher Wert genau bei der "gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft" herangezogen würden. Auch sei eine Entgeltänderung nicht klar nachvollziehbar. Auch dürften die Umstände, die zu einer Änderung führen, nicht vom Willen des Unternehmens abhängen. Vorliegend würden die Kreditzinssätze der Banken, so auch der Beklagten als eine von mehreren Indikatoren benutzt. Dies entspreche nicht § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, da es sich wegen der Beeinflussungsmöglichkeit nicht um einen objektiven Parameter handle. Überdies sei das Heranziehen der tatsächlichen Kreditzinssätze als Indikator für Zinssatzänderungen nicht sachlich gerechtfertigt, vielmehr gröblich benachteiligend. Die Banken hätten es durch diesen Indikator in der Hand, durch die Neuvergaben ihrer Kredite sogleich auch für die bestehenden Kredite die Zinssätze zu ändern.

Mit der gegenständlichen Klausel würden dem Kunden die Risikokosten doppelt überwältzt werden. Zum einen werde in der Klausel die Marge ausdrücklich ausgewiesen (1,375 %-Punkte). Aber auch in den Liquiditätspufferkosten seien diese enthalten über die "gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft". Dabei würden von diesen die UDRB abgezogen werden, was im Endeffekt eine zweite Marge in versteckter Form ergebe, eine sachliche Rechtfertigung hierfür gebe es nicht. Die Klausel verstoße daher auch gegen § 879 Abs 3 ABGB).

Auch sehe die Klausel eine Untergrenze für den Zinssatz, aber keine Obergrenze vor. Eine Reduktion des Indikators müsse auch zu einer Reduktion des Entgelts führen. Nach ständiger Rechtsprechung sei klargestellt, dass nach dem Normzweck eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen habe, um

den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Es sei auch nicht klar, warum zwei Mal Euriborwerte sowie die Summe mehrere Indikatoren herangezogen werden und nicht - wie sonst absolut branchenüblich - das arithmetische Mittel.

Unter dem Gesichtspunkt des Transparenzgebotes des § 6 Abs 3 KSchG sei es unerheblich, wenn eine an sich intransparente Klausel aufgrund zusätzlicher Darlegungen des Unternehmers ausreichend verständlich gemacht werde, dies habe keinen Einfluss auf die gerichtliche Beurteilung der Klausel. Zwar habe die Beklagte aus bankenrechtlicher Sicht Vorkehrungen für ausreichende Liquidität zu schaffen, könne dies aber auch durch ausreichende betragsmäßig vereinbarte Aufschläge auf den Indikator in den von ihr geschlossenen Kreditverträgen vornehmen. Dass sich der Verbraucher aktiv um zusätzliche Informationen bemühen müsste, um die Klausel verstehen zu können, also etwa derartige Erläuterungen aktiv auf der Website der Beklagten abfragen müsse, damit ihm sein eigener Vertrag verständlich werde, entspreche nicht dem vom Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vorgegebenen Standard und sei mit diesem nicht vereinbar.

Durch Vereinbarung eines nachvollziehbaren und sachlich gerechtfertigten Indikators würden die Refinanzierungskosten des Kreditinstitutes für den Vertrag fingiert. Darauf, ob die tatsächlichen Refinanzierungskosten den Indikatorwert übersteigen oder unterschreiten, komme es nicht an. Sofern sich Kostensteigerungen für Banken ergeben, würden sich diese ohnedies im allgemeinen Zinsniveau widerspiegeln, das durch die in den Verbraucherkreditverträgen vereinbarten Indikatoren dargestellt wird. Auf die von der Beklagten ergänzend angebotenen Berechnungsbeispiele auf ihrer Website und dem dortigen Informationsblatt komme es nicht an, weil

die Klausel als solche zulässig zu sein habe und nicht erst durch zusätzliche Rechercheaufgaben der Verbraucher verständlich zu machen sei. Nicht nachvollziehbar sei, dass die Beklagte als einer der stärksten Regionalbanken in Kärnten und der Steiermark mit ihrem Geschäftsvolumen keinen wahrnehmbaren Einfluss auf das neue Geschäftsvolumen in Österreich haben sollte. Dem Gebot der Anpassungssymmetrie könne nur dadurch Rechnung getragen werden, dass Veränderungen der Indikatoren vollständig an den Vertragspartner weitergegeben werden.

Wenngleich nach dem dispositiven Recht bei einem Darlehen immer der Darlehensnehmer und nicht der Darlehensgeber Zinsen zu bezahlen habe, könne von diesem Grundsatz vertraglich auch in AGB abgewichen werden. Die in den Kreditbedingungen der Beklagten enthaltene Zinsgleitklausel sehe für den Zinssatz einen Berechnungsmodus vor, der auch zu einem negativen Kreditzinssatz führen könne, wenn der Euribor einen negativen Wert erreiche, der den im einzelnen Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag übersteige. Negative Zinsen als mögliches Ergebnis seien vor allem aber auch der Sache nach gerechtfertigt, weil der Libor und Euribor von Reuters täglich ermittelte Indikator für den Zinssatz seien, den Banken am Geldmarkt für unbesicherte Refinanzierungskredite mit einer bestimmten Laufzeit im Durchschnitt bezahlen müssten. Ein negativer Euribor bedeute daher, dass die Banken bei den am Geldmarkt angebotenen Refinanzierungskrediten im Durchschnitt Gutschriften erhalten. Überstiegen diese Gutschriften den im Kreditvertrag mit dem einzelnen Verbraucher vereinbarten Aufschlag, gebe es keine sachliche Rechtfertigung, warum die kreditgebende Bank diesen Teil der Gutschrift für sich behalten können sollte. Ob die einzel-

ne kreditgebende Bank bei Refinanzierungskrediten am Geldmarkt derzeit höhere oder geringere Gutschriften eingeräumt erhalte, als es dem negativen Euribor entspreche, sei rechtlich unerheblich, weil es auf die individuellen Refinanzierungskosten der Bank nicht ankomme, diese vielmehr vereinbarungsgemäß durch den Euribor abgebildet werden sollten.

Die von der Beklagten beantragte Leistungsfrist von 8 Monaten sei exorbitant, eine 3-monatige Leistungsfrist sei vielmehr ausreichend. Für Neuverträge habe die Beklagte keinen zeitlichen Vorlauf, in dem sie Kunden erst verständigen müsste, sondern habe den Vertragsofferten eine geänderte Klausel zugrundezulegen. Zudem habe die Beklagte nicht bewiesen, dass mit ihren Kreditkunden eine Möglichkeit der Änderung der Verträge im Wege der Erklärungsfiktion vereinbart sei, noch dass hierzu eine vereinbarte Widerspruchsfrist zwei Monate betragen würde. Die Umsetzung der Verpflichtung, sich in bereits geschlossenen Verträgen nicht auf die Klauseln zu berufen, bedürfe überhaupt keines organisatorischen Vorlaufes. Die Beklagte könne nicht für sich in Anspruch nehmen, dass sie offensichtlich dritte Dienstleister verwende, die für die angebliche technische Umsetzung 5 Monate benötigten, sondern müsse sich zurechnen lassen, dass diese zu langsam arbeiten und diese Schritte schneller gesetzt werden könnten. Die begehrte Urteilsveröffentlichung sei zweckmäßig und angemessen.

Mit vorbereitendem Schriftsatz vom 12.5.2016 erhob der Kläger ein Eventualbegehren zum Veröffentlichungsbegehren des Inhalts, dass die Auswahl des Mediums der Veröffentlichung ins Ermessen des Gerichtes gestellt werde.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, sie sei nicht im ge-

samten Bundesgebiet tätig, sondern biete ihre Leistungen in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Wien, NÖ und Burgenland an. Sowohl im vorvertraglichen Informationsformular, als auch im Kreditvertrag sei der Sollzinssatz als Prozentsatz angegeben und vereinbart, dass dieser Sollzinssatz bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres gelte und danach der Sollzinssatz nach Maßgabe der Zinsgleitklausel angepasst werde. Die Behauptung des Klägers, dass bei den gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft nicht der heranzuziehende Wert angegeben werde, weil sich die Regelung am Ende der Definition vom Parameter 2 nur auf die UDRB beziehen würde, weil der Satz eingerückt sei, sei unrichtig. Tatsächlich sei dieser Satz im Kreditvertrag ausgerückt und damit in einer Ebene mit dem Beginn der Definition, sodass sich dieser Satz zweifellos auf den Parameter 2 beziehe. Selbst wenn dies nicht der Fall sei, sei eindeutig, dass sich dieser Satz auf den Parameter 2 beziehe. Die Zinsklausel an sich sei bereits klar und nachvollziehbar. Gemeinsam mit den vorvertraglichen Informationen und dem Kreditvertrag werde den (potentiellen) Kreditnehmern ein Informationsblatt ausgehändigt. Darüber hinaus würden sich sowohl ein ausführliches Informationsblatt als auch Informationen zu den der Liquiditätskostenpufferberechnung zugrundeliegenden Werten auf der Website der Beklagten finden. Darauf würden die Kreditnehmer sowohl im vorvertraglichen Informationsblatt, als auch im Kreditvertrag und darüber hinaus auch in dem gemeinsam mit den vorvertraglichen Informationen und dem Kreditvertrag ausgehändigten Informationsblatt hingewiesen. Das auf der Homepage der Beklagten abrufbare Informationsblatt "Liquiditätspufferkosten" enthalte eine detaillierte und leicht verständliche Darstellung über die Berechnung der Liquiditätspuf-

ferkosten und hierzu ein optisch übersichtliches Berechnungsbeispiel, eine optisch übersichtliche "Ermittlung Schritt für Schritt" sowie Screenshots von jenen Seiten der Website der Österreichischen Nationalbank, auf denen die der Berechnung zugrundeliegenden Werte veröffentlicht werden, sodass sie die Kreditnehmer auch leicht finden könnten.

Ein Kreditinstitut habe aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG keine Möglichkeit, die ihm hoheitlich aufgebürdeten und von ihm nicht zu beeinflussenden Kostensteigerungen für bestehende Kredite als zusätzliche, nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Kostenbelastung an die Kreditnehmer weiterzureichen, obwohl es keine sachliche Grundlage dafür gebe, das Kreditinstitut mit diesen Zusatzkosten zu belasten. Aufsichtsrechtliche Änderungen würden daher zu einem nachträglichen Eingriff in die bei der Kreditgewährung vom Kreditinstitut zugrundegelegte Wertäquivalenz der Leistungen bei Vertragsabschluss führen, ohne dass das Kreditinstitut über § 6 Abs 1 Z 5 KSchG hinausgehende Möglichkeiten der Weitergabe dieser Zusatzkosten habe. Die Beklagte sei auf Basis der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer zu halten, was mit Kosten verbunden sei. Diesen Kostenfaktor habe die Beklagte in die gegenständliche Zinsgleitklausel - entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse - aufgenommen und in einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Weise geregelt. Bei der Berechnung der Liquiditätspufferkosten sei eine objektive Berechnungsart gewählt worden, bei welcher der Kreditnehmer Gewissheit habe, dass in das Ergebnis nicht eingegriffen werden könne, etwa durch versteckte Aufschläge oder Rundungen etc. Die Heranziehung der Referenzwerte 1M-Euribor, der gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft und der UDRB

für die Berechnung der Liquiditätspufferkosten sei daher sachlich gerechtfertigt, weil sie die Liquiditätspufferkosten abbilden würden. Ein durchschnittlicher Kreditnehmer sei anhand der Klausel leicht in der Lage, die maßgebenden Werte festzustellen und den Wert durch Anwendung der Grundrechnungsarten zu ermitteln, wenn er möchte. Das Liquiditätsmanagement, worunter auch die Regelung der Liquiditätspufferkosten und die Preisgestaltung falle, sei auf die spezifischen Bedürfnisse der Beklagten zugeschnitten, sodass die Referenzwerte für die Änderung des Zinssatzes in der Klausel sachlich gerechtfertigt seien.

Unrichtig sei, dass die gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft vom Willen der Beklagten abhängen würden, da dies keine Einflussmöglichkeit der Beklagten darstelle und die Beklagte das Volumen ihres Neugeschäftes nicht beliebig festlegen könne, sondern dieses von der Nachfrage der Kreditnehmer sowie deren Entscheidung, bei der Beklagten einen Kredit aufzunehmen, abhängen.

Die Ansicht des Klägers, dass die Marge eines Kreditinstitutes beschränkt sei oder nur eine bestimmte Marge vereinbart werden dürfte, sei falsch: Ein Kreditinstitut könne beliebig viele Margen oder Aufschläge auf Kostenfaktoren kalkulieren; maßgeblich sei nur der sich daraus ergebende, den Kreditnehmer bekanntzugebende Sollzinssatz. Auch die Behauptung des Klägers, dass die Zinsgleitklausel nicht zweiseitig sei, sei unverständlich. Die vereinbarte Berechnungsmethode führe zwingend dazu, dass Zinssatzsenkungen unter denselben Voraussetzungen, im selben Umfang und im selben Zeitpunkt wie Zinserhöhungen erfolgten. Die Regelung, dass der Sollzinssatz nicht unter 0 % sinken könne, es also zu keinen negativen Kreditzinsen kommen könne, sei

wirksam, auch wenn keine Obergrenze festgelegt sei. Es sei eine essenzielle Voraussetzung des Kreditvertrages gemäß § 988 ABGB, dass der Kreditnehmer an den Kreditgeber ein Entgelt in Form von Zinsen bezahle.

Die Ansicht des Klägers, dass es unzulässig sei, zwei unterschiedliche Euribor-Werte in die Klausel aufzunehmen, sei unverständlich: Es gebe nämlich keine gesetzlichen Vorgaben für die Referenzwerte. Das arithmetische Mittel von 1M-Euribor und 6M-Euribor könne im gegenständlichen Fall nicht herangezogen werden, weil die Berechnungsgrundlagen für die Liquiditätspufferkosten in den CEBS-Leitlinien vorgegeben seien.

Falls eine Unterlassungsverpflichtung der Beklagten hinsichtlich der gegenständlichen Klausel bejaht werden sollte, sei eine Leistungsfrist von 8 Monaten angemessen, da die Überarbeitung der Klausel, die Verständigung der Kunden und die Vereinbarung der Änderung mit den Kunden diesen Zeitraum erfordere.

Für eine Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der "Kronen Zeitung" im gesamten Bundesgebiet bestehe kein berechtigtes Interesse der Klägerin, da die Beklagte nicht im gesamten Bundesgebiet tätig sei und die Kunden der Beklagten nicht mit den Lesern der Kronen Zeitung identisch seien. Es sei einzig eine Verständigung der Kunden der Beklagten sinnvoll und zielführend, die über den Internetauftritt der Beklagten erfolgen könne.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (./A bis ./D und ./1 bis ./6) sowie Einvernahme der Zeugin Mag. Sandra Migliore.

Demnach steht folgender - über den eingangs wiedergegebenen, unstrittigen Sachverhalt hinausgehender - Sachverhalt fest:

Die Beklagte betreibt als Kreditinstitut Bankge-

schäfte und bietet ihre Leistungen in den Bundesländern, Kärnten, Steiermark, Wien, NÖ und Burgenland an. Insgesamt verfügt die Beklagte über 59 Filialen, davon 23 Filialen in Kärnten, 12 in der Steiermark, 7 in Wien und die restlichen in Burgenland und NÖ. In den anderen Bundesländern hat die Beklagte keine Filialen. Wenn ein Kunde von sich aus übersiedelt, dann wird dieser seitens der Beklagten nicht aktiv abgegeben.

Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Kreditverträgen sowie in vorvertraglichen Informationen, welche mit dem entsprechenden Informationsformular erteilt werden, nachstehende, in ihren AGB "Europäische Standard Information für Kreditierung nach dem Verbraucherkreditgesetz" (./A) enthaltene Klausel:

"Jeweils am ersten Tag jedes Kalenderhalbjahres wird der Zinssatz für dieses Kalenderhalbjahr wie folgt ermittelt:

Die kaufmännisch auf ganze 0,125 % gerundete Summe folgender Werte: Maßgeblicher Wert des 6M-Euribor (derzeit 0,048 %) + Liquiditätspufferkosten (derzeit 0,263 %-Punkte) + 1,375 %-Punkte.

Maßgeblicher Wert des 6M-Euribor ist jeweils der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalenderhalbjahres.

Der Zinssatz sinkt jedoch niemals unter 0 %.

Der Zinssatz wird auf den jeweils aushaftenden Betrag angewendet.

Der Zinssatz wird quartalsweise im Vorhinein ermittelt.

Wie werden die Liquiditätspufferkosten ermittelt: Die Liquiditätspufferkosten werden für jedes Kalenderquartal wie folgt ermittelt: 20 % der Summe von Parame-

ter 1 und Parameter 2:

Parameter 1: "1M-EURIBOR" (veröffentlicht unter anderem auf www.emmi-benchmarks.eu, Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: 0,023 %.)

Parameter 2: Differenz zwischen

- "gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft" (OeNB-Tabellen "Kreditzinssätze-Neugeschäft" und "Gewichte zu Kreditzinssätzen-Neugeschäft"), veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at und
- UDRB ("Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen", veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at); Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: 1,291 %."

In den Kreditverträgen ist diese Klausel mit gleichem Wortlaut abgedruckt, wobei der Passus ab "Parameter 2" mit folgender Formatierung abgedruckt ist (./3):

"Parameter 2: Differenz zwischen

- "gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft" (OeNB-Tabellen "Kreditzinssätze-Neugeschäft" und "Gewichte zu Kreditzinssätzen-Neugeschäft"), veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at und
- UDRB ("Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen", veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at);

Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert:

[...]

[...]"

Die im Kreditvertrag festgehaltenen Liquiditätspufferkosten sind betragsmäßig angeführt, stellen allerdings eine variable Größe dar.

Vor Abschluss des Kreditvertrages werden dem Kreditnehmer die "Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz" (./A) sowie das - dem Urteil angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses darstellende - Informationsblatt "Liquiditätspufferkosten" (./B, ./6) und sodann bei Abschluss des Kreditvertrages der Kreditvertrag und ausgehändigt.

Auf der Homepage der Beklagten kann das "Informationsblatt" Liquiditätspufferkosten (./6) sowie die Art der Berechnung und die Quellen, in denen die jeweiligen Parameter angeführt sind, abgerufen werden.

Der Umfang, in dem österreichische Kreditinstitute neue Kredite gewähren (Neugesäftsvolumen), ist abhängig vom Volumen aller neu vergebenen Kredite aller Kreditinstitute in Österreich. Aufgrund des Kreditvolumens der Beklagten als Regionalbank müsste diese Kredite mit derart marktfernen Volumen und Kreditzinssätzen (von 10 bis 15 %) vergeben, dass sich überhaupt eine Auswirkung auf den Durchschnittswert des Indikators "gewichtete Kreditzinssätze-Neugesäft" ergeben würde. Der Umfang der von der Beklagten vergebenen Kredite findet Eingang in die Berechnung des Neugesäftsvolumens, hat jedoch aufgrund des Kreditvolumens der Beklagten einer kleinen Regionalbank daher keinen wahrnehmbaren Einfluss auf das Neugesäftsvolumen in Österreich.

In den letzten Jahren änderten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für bereits gewährte Kredite, es wurden die aufsichtsrechtlichen Vorgaben verschärft und es erhöhten sich die von

Kreditinstituten für gewährte Kredite zu tragende Kosten in einem Ausmaß, das für die Beklagte nicht vorhersehbar war.

Im Falle einer Änderung der inkriminierten Klausel durch die Beklagte müsste - nach dementsprechendem internen Abstimmungsprozess bei der Beklagten - das von ihr beauftragte auswärtige IT-Unternehmen die EDV-technische Umsetzung der Klausel vornehmen. Danach hätte die Verständigung der Bestandskunden über die Abänderung der Zinsklausel samt Einhaltung der vereinbarten Widerspruchsfrist zu erfolgen und müssten die Formulare entsprechend angepasst werden.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich zum einen auf die - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden, zum anderen auf die nachvollziehbare Aussage der Zeugin Mag. Sandra Migliore, deren glaubwürdigen Schilderungen hinsichtlich der Anzahl der Filialen der Beklagten, der Auswirkungen des Neugeschäftsvolumens der Beklagten auf die "gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft", der in den letzten Jahren angestiegenen Kosten für bereits bestehende Kreditverträge und des Aufwandes für die Beklagte hinsichtlich einer Änderung bzw. Anpassung der inkriminierten Klausel zu folgen war. Aufgrund des von der Zeugin gewonnenen persönlichen Eindrucks hegte das Gericht keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage.

In rechtlicher Hinsichtlich folgt daraus:

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen oder wer solche

Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann gemäß § 28 KSchG von einem nach § 29 KSchG berechtigten Verband auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Unterlassungsgebot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist. Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG ist nicht allein auf die Kontrolle und Durchsetzung der Verbote des § 6 KSchG (und des § 879 ABGB) beschränkt, sondern umfasst auch die Verletzung weiterer zivilrechtlicher wie auch öffentlich-rechtlicher Vorschriften (9 Ob 66/08h mwN; RdW 2009/656, 641 mwN).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar und unverständlich abgefasst ist. Durch das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sichergestellt werden. Der typische Verbraucher soll nicht von der Durchsetzung seiner Rechte dadurch abgehalten werden, dass ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RIS-Justiz RS0115217 [T3]) oder ihm unberechtigte Pflichten auferlegt werden (RS0115217 [T8]).

Das Transparenzgebot erfasst die Erkennbarkeit und Verständlichkeit einer Klausel ebenso wie die Verpflichtung, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden.

Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der

Klausel im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen. Auf die für den Verbraucher ungünstigste Auslegung wird - entgegen dem Vorbringen der Beklagten - im Verbandsprozess deshalb abgestellt, weil befürchtet wird, dass der einzelne Verbraucher die wahre Rechtslage und die ihm zustehenden Rechte nicht erkennt und sich daher auch nicht auf diese beruft (1 Ob 244/11f; 9 Ob 31/15x).

Auf eine etwaige bloß teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klauseln kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RS0038205).

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist eine Vertragsbestimmung im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nichtig, nach der dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistungen ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.

Einerseits verbietet der Grundsatz der Vertragstreue nachträgliche einseitige Eingriffe in das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Entgelt. Andererseits besteht - gerade bei Dauerschuldverhältnissen - ein Bedürfnis der Vertragsparteien, die Anpassung des Entgelts an geänderte wirtschaftliche Bedingungen, etwa Änderungen der Kaufkraft des Geldes, der Gestehungskosten der unternehmerischen Leistung oder des Zinsniveaus (Zinsgleitklausel, Zinsanpassungsklausel) zu vereinbaren. Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG die Rahmenbedingungen für derartige Vereinbarungen für Entgeltänderungen determiniert: Die Entgeltänderungen müs-

sen vereinbart, klar nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sein. Beispiel für eine zulässige und wirksame Vertragsbestimmung dieser Art ist die Vereinbarung gleitender Zinsen, sofern der Zinssatz in nachvollziehbarer Weise an einen Parameter gebunden wird, auf den der Unternehmer keinen (messbaren) Einfluss hat, also in etwa in einem Kreditvertrag an die Bankrate (Diskontsatz) der Nationalbank oder die Sekundärmarktrendite bestimmter Anleihen, wie sie von der Nationalbank regelmäßig ermittelt und veröffentlicht wird. Auch Kombinationen verschiedener Faktoren sind zulässig, sofern für alle Faktoren die Voraussetzung der Unbeeinflussbarkeit durch den Unternehmer sowie der sachlichen Rechtfertigung zutrifft und im Vertrag zB durch Angabe der vorzunehmenden Gewichtung nachvollziehbar, festgelegt ist, in welcher Weise sich eine Änderung bei einem oder mehreren Faktoren auf den konkreten Preis, den der Verbraucher zu entrichten hat, auswirkt. Es muss somit die Berechnung des neuen Preises anhand der Veränderung der zulässig vereinbarten Parameter möglich sein, pauschale Erhöhungen sind unzulässig. Die Kriterien für die Preiserhöhung müssen bestimmt und überprüfbar sein. Ein allfälliger Gestaltungsspielraum des Unternehmers muss im Vertrag klar umschrieben sein. Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass nach dem Normzweck eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen hat, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten, man spricht von "Anpassungssymmetrie" (Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴, § 6 Rz 25 ff).

Ausgehend von diesen Grundsätzen verstößt die vorliegende Klausel aus nachstehenden Erwägungen sowohl

gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG als auch gegen § 6 Abs 3 KSchG:

Der als Basis für die Ermittlung der Liquiditätspufferkosten zugrundegelegte Wert "gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft" ist für einen Verbraucher nicht berechenbar, da auf der dazu verwiesenen Website der ÖNB www.oenb.at die "Kreditzinssätze-Neugeschäft" angeführt sind, jedoch nicht die "gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft", die selbst zu errechnen sind. Zudem ist nicht erkennbar, welche Werte innerhalb dieser Kreditzinssätze, die auf der Seite der ÖNB veröffentlicht werden, heranzuziehen sind.

Soweit die Beklagte einwendet, dass die diesbezüglichen Informationen detailliert aus dem auf ihrer Homepage veröffentlichten Informationsblatt "Liquiditätspufferkosten" (./6) leicht zu entnehmen seien, ist zu erwidern, dass zum einen auch aus diesem Informationsblatt nicht hervorgeht, welche Werte innerhalb der angegebenen Werte "gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft" zur Berechnung der Liquiditätspufferkosten heranzuziehen sind. Zum anderen sind gemäß § 9 Abs 2 VKrG Kontoführungsentgelte und Verzugszinssatz zwingend in den Kreditvertrag aufzunehmen (§ 9 Abs 2 Z 6 u. 8 VKrG). Insofern verstößt die Klausel bereits dadurch, dass sie hinsichtlich dieser Werte auf ein Informationsblatt außerhalb des Kreditvertrages verweist, gegen die zwingende Bestimmung des § 9 Abs 2 VKrG.

Hinzu kommt, dass den einzelnen Parametern der inkriminierten Klausel unterschiedliche Werte zugrundegelegt werden, nämlich einerseits vom 6M-Euribor der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalenderhalbjahres, andererseits vom 1M-Euribor der Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals und von der UDRB ("umlaufgewichtete

te Durchschnittsrendite Bundesanleihen") der Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals.

Wenn die Beklagte einwendet, dass auf den von ihr ausgedruckten bzw. verwendeten "Europäischen Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz" (./1 u. ./2) bei Parameter 2 der Satz "Monatsdurchschnittswert des letzten Monats ..." nicht eingerückt, sondern ausgerückt sei und sich daher auch auf die "gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft" beziehen würde, ist ihr entgegenzuhalten, dass jedenfalls - aus welchen auch immer, jedenfalls aber ihr zuzurechnenden Gründen - die "Europäischen Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz" in einer Formatierung verwendet wurden, in der dieser Satz, wie aus ./A festgestellt hervorgehend, eingerückt ist, sodass dem Argument der Beklagten, dass alleine aufgrund des Strichpunktes klar sei, dass sich dieser Satz auf den gesamten Parameter 2, nämlich beide Unterpunkte beziehen würde, nicht gefolgt werden kann. Daraus ergibt sich, dass dieser eingerückte Satz einen Unterpunkt zur UDRB darstellt und sich auch nur auf diese bezieht. Da bei den "gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft" jedoch nicht angegeben wird, welcher Wert heranzuziehen ist, begründet dies für sich genommen bereits eine Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG.

Da für eine "Entgeltänderung" im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG die "maßgeblichen Umstände" aus den angeführten Gründen im Vertrag nicht ausreichend angegeben sind und nicht beschrieben ist, welche Werte bei den "gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft" heranzuziehen sind, ist die Änderung auch nicht klar nachvollziehbar und verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Soweit die Beklagte vorbringt, dass sie aus ban-

ken- und aufsichtsrechtlicher Sicht verpflichtet sei, Vorkehrungen für ausreichende Liquidität zu schaffen und einen Liquiditätspuffer zu halten, ist ihr zu entgegen, dass es hierzu ausreichen würde, um den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 5 und § 6 Abs 3 KSchG zu genügen, betragsmäßig fixierte Aufschläge auf einen nachvollziehbaren Indikator zu vereinbaren. Ob die tatsächlichen Refinanzierungskosten sodann den Indikatorwert übersteigen oder unterschreiten, ist hingegen rechtlich nicht relevant.

Aufgrund der Vereinbarung der "Liquiditätspufferkosten" werden auf den Verbraucher zudem die Risikokosten doppelt überwältzt bzw. wirken sich Änderungen des Indikators insoferne mehrfach aus, als in der Klausel die Marge mit gegenständlich 1,375 %-Punkten ausgewiesen wird und diese Kosten zudem auch noch in den "gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft" als Grundlage für die Liquiditätspufferkosten enthalten sind.

Zudem hat die Beklagte - wenn auch in einem geringem Ausmaß, worauf es jedoch nicht ankommt - mit ihrem Neugeschäftsvolumen Einfluss auf den Indikator und damit auch Einfluss auf die Änderung der Zinssätze der bestehenden Kredite. Auf das Ausmaß des Einflusses kommt es jedoch - entgegen dem Vorbringen der Beklagten - nicht an. Auch aus diesem Grund verstößt die Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Die Klausel sieht eine Untergrenze für den Zinssatz von 0 % vor, jedoch keine Obergrenze, sodass es sich auch nicht um eine dem § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entsprechende zweiseitige Klausel handelt, zumal die Klausel dadurch auch nicht dem von der Rechtsprechung geforderten Gebot der Anpassungssymmetrie gerecht wird.

Da die Zinsgleitklausel der Beklagten so formuliert ist, dass sie nach oben hin nicht gedeckelt ist,

es sohin der Beklagten als kreditgebender Bank ermöglicht, steigende Refinanzierungskosten uneingeschränkt auf den Darlehensnehmer zu überwälzen, muss die Beklagte entsprechend dem Gebot der Anpassungssymmetrie dem Verbraucher auch eine allenfalls günstige Entwicklung der Refinanzierungssituation am Geldmarkt uneingeschränkt weitergeben. Insofern versagt auch das Argument der Beklagten, wonach nach § 988 ABGB der Kreditnehmer jedenfalls zur Zahlung von Zinsen an den Kreditgeber verpflichtet ist, da die Beklagte in ihrer Klausel einen Berechnungsmodus vereinbart, der eben auch zu einem negativen Kreditzinssatz führen kann.

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass gegen die Verpflichtung des Kreditinstitutes, den Kreditnehmer für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta ein Entgelt in Form von Zinsen zu zahlen, der Umstand spricht, dass Kreditverträge grundsätzlich entgeltlich sind, was sich aus der Legaldefinition des § 988 ABGB ableitet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Entgelt nach § 988 ABGB nur in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen besteht und dass insbesondere dem Verbraucherkredit ein weiter Entgeltsbegriff zugrundeliegt. Zumindest im Bereich der Verbraucherkreditverträge ist der Entgeltbegriff richtlinienkonform zu interpretieren und daher weit zu verstehen. Zwar beruht die Formulierung in 988 ABGB, dass "in der Regel" Zinsen zu zahlen sind, nicht etwa darauf, dass der Gesetzgeber auch den Fall bedenken wollte, dass vielleicht der Kreditgeber Zinsen bezahlt, sondern nur darauf, dass auch Fälle von vom Kreditnehmer zu zahlenden Einmalentgelten, von Dienst- und Sachleistungen erfasst werden sollten (RF 650 BLG Nr. 24. GP, 11 f.).

Soweit die Beklagte vermeint, dass die zu Spareinlagen ergangene Judikatur zu 5 Ob 138/09z auch auf Kre-

ditverträge übertragbar sei, ist auszuführen, dass die Verzinsung von Sparguthaben nicht uneingeschränkt vergleichbar mit den von den Kreditnehmern zu zahlenden Kreditzinsen ist. So wird ein durchschnittlicher verbraucherischer Sparer trotz Vereinbarung einer Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklausel grundsätzlich nicht damit rechnen müssen, dass der Zinssatz der Spareinlagen negativ wird. Derartige Entwicklungen wären daher für einen Sparer ohne besonderen Hinweis überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Demgegenüber gibt allerdings die Bank bei der Kreditvergabe nicht eigenes Geld an die Kreditnehmer, sondern besorgt sich dieses wiederum im Refinanzierungsweg. Insofern kann nicht von den gleichen Erwartungshaltungen der Beklagten wie beim verbraucherischen Sparer ausgegangen werden. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass auch bei einem zeitweisen Abgleiten des Libor oder Euribor (Referenzzinssatz) ins Negative dennoch von einer grundsätzlichen Entgeltlichkeit der Kreditverträge ausgegangen werden kann. Zudem sieht die Klausel keine entsprechende Obergrenze für den Zinssatz vor, sodass die festgelegte Untergrenze des Zinssatz von Null dem aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG abgeleiteten Gebot der Anpassungssymmetrie widersprechen würde, da eine Zinsuntergrenze ohne gleichzeitiger Vereinbarung einer Obergrenze vereinbart wurde.

Zusammenfassend verstößt demnach die inkriminierte Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 3 KSchG.

Davon ausgehend war dem Unterlassungsbegehren stattzugeben.

Die Klägerin stellte ihr Unterlassungsbegehren ohne Leistungsfrist. Die Beklagte beantragte für den Fall der Klagsstattgebung die Setzung einer "angemessenen" Leistungsfrist von 8 Monaten für die Erfüllung des

Unterlassungsanspruchs.

Nach § 409 Abs 2 ZPO hat das Gericht eine angemessene Frist zur Erfüllung von Leistungsurteilen zu setzen, wenn eine Pflicht zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäfts auferlegt wird. Diese Bestimmung ist auf reine Unterlassungsansprüche nicht anzuwenden. Anderes gilt jedoch, wenn die Unterlassungsverpflichtung auch eine Pflicht zur Änderung des gegenwärtigen Zustandes einschließt. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine AGB zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (6 Ob 24/11i mwN).

Vorliegend hat die Beklagte die dem Unterlassungsgebot unterliegende Klausel durch eine neue Klausel zu ersetzen, sodass sie hinsichtlich dieser ihre AGB zu ändern hat. Diesbezüglich ist der Beklagten zu konzedieren, dass eine Änderung der AGB gewisse technische und personelle Ressourcen erfordert, die auch einen gewissen Zeitaufwand bedingen. Daher erscheint im Lichte der bisherigen Rechtsprechung eine Leistungsfrist von 4 Monaten als nicht unangemessen (vgl. 1 Ob 105/14v), innerhalb derer die Beklagte jedenfalls in die Lage versetzt werden sollte, die Klausel einer Änderung zu unterziehen und ihr die Überarbeitung der gesetzwidrigen Klausel und deren Implementierung in den Computersystemen zu ermöglichen. Die Auslagerung des IT-Systems zu einem externen Betreiber ist eine wirtschaftliche Entscheidung der Beklagten, die im vorliegenden Fall nicht zu Lasten der Verbraucher gehen kann. Im Übrigen ist auch nicht dargelegt worden, weshalb ein externer IT-Anbieter nicht in der Lage sein sollte, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen innerhalb der vorgesehenen Frist von 4 Monaten zu erbringen (vgl. OLG

Wien 5 R 92/15h). Die Einräumung einer - wie von der Beklagten geforderten - Leistungsfrist von 8 Monaten erscheint jedenfalls als zu lange und daher nicht angemessen.

Zweck der Urteilsveröffentlichung nach § 30 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RS0121963). Das berechnigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage auch darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- oder sittenwidrig sind (RS0121963 [T7], RS0079764 [T22]).

Soweit die Beklagte eine regionale Einschränkung des Veröffentlichungsbegehrens begehrt, ist zu erwidern, dass sich die Filialen der Beklagten in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Wien, NÖ und Burgenland befinden, sich die Tätigkeit der Beklagten jedoch insofern über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, als festgestelltermaßen auch Kunden, die in ein anderes Bundesland übersiedeln, von ihr aktiv nicht abgegeben werden, sie somit auch Kunden in anderen Bundesländern hat. Demnach war von einer regionalen Einschränkung der Urteilsveröffentlichung abzusehen und dem Begehren des Klägers auf Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der "Kronen Zeitung" hinsichtlich der vom Unterlassungsgebot erfassten Klausel stattzugeben.

Auf das Veröffentlichungsbegehren der Beklagten war in Hinblick auf die Stattgebung des Klagebegehrens nicht einzugehen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO, wobei den Einwendungen der Beklagten insofern Rechnung

zu tragen war, als die Urkundenvorlage vom 30.3.2016 als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auch nicht zu honorieren war, zumal die mit ihr vorgelegten Urkunden (./A bis ./C) mit dem vorbereitenden Schriftsatz vom 12.5.2016 hätten vorgelegt werden können, mit dem der Kläger auch die ./D vorgelegt hat.

Handelsgericht Wien, Abteilung 57
1030 Wien, Marxergasse 1a, 02. August 2016
Mag. Hildegard Brunner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG